

RS Vwgh 2002/10/22 2001/11/0313

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

AVG §68;

AVG §69 Abs1;

AVG §69 Abs3;

BEinstG §14 Abs2;

BEinstG §14 Abs5;

BEinstG §2 Abs1;

Rechtssatz

Mit Bescheid vom 27. Oktober 1999 wurde der Grad der Behinderung des Beschwerdeführers mit 60 v.H. festgestellt. Mit Schreiben vom 21. März 2000 beantragte der Beschwerdeführer die Neufestsetzung des Grades der Behinderung mit der Begründung, sein Gesundheitszustand habe sich verschlechtert. Die Behörde stellte den Grad der Behinderung mit 40 v.H. fest und sprach aus, dass der Beschwerdeführer ab einem näher bezeichneten Zeitpunkt nicht mehr dem Kreis der begünstigten Behinderten angehöre. Diese Aussprüche wären nur dann rechtmäßig, wenn seit dem rechtskräftigen Bescheid der belangten Behörde vom 27. Oktober 1999, in dem der Grad der Behinderung des Beschwerdeführers mit 60 v.H. festgesetzt wurde, eine wesentliche Besserung des Leidenszustandes des Beschwerdeführers eingetreten wäre. Eine im Bescheid vom 27. Oktober 1999 allenfalls unterlaufene Fehleinschätzung des Grades der Behinderung kann ohne entsprechende Sachverhaltsänderung (d.h. Besserung des Leidenszustandes) nur unter den Voraussetzungen für die amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs. 1 und 3 AVG, nicht aber im Wege der Neufestsetzung des Grades der Behinderung korrigiert werden. Die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides hätte daher nicht nur Feststellungen betreffend Art und Ausmaß der aktuell gegebenen Behinderung, sondern auch betreffend die Veränderungen (Verbesserungen) gegenüber dem Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides der belangten Behörde vom 27. Oktober 1999 erfordert (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 23. März 1994, Zl. 93/09/0363).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001110313.X01

Im RIS seit

09.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at